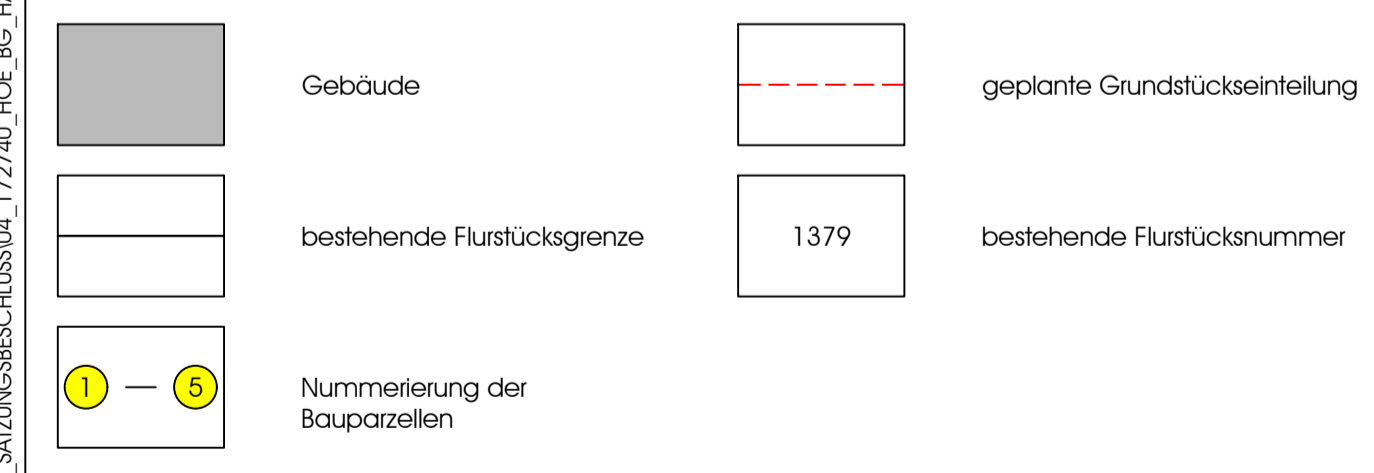


- 9. GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- privat 9. Private Grünflächen Eingrünung 8.874 m²
 - Öffentliche Grünflächen Straßenbegleitgrün 4.108 m²
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- RRB Hochwassererkaltbecken
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 6. Anpflanzen: Bäume
 - Anpflanzen: Sträucher
 - Erhaltung: Bäume
- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes** (§ 1 Abs. 5 Nr. 7, § 9 Abs. 6, § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) (§ 22 BNatSchG)
- LB geschützter Landschaftsbestandteil
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) 41.853 m²

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE** gemäß § 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- Zulässig sind
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO: **0,4**
Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.
- Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO: **0,6**
Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 zulässig sind.
- Vollgeschosse (VG) gem. § 20 BauNVO: **II**
Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.
- 3. BAUGRENZEN, ABSTANDSFLÄCHEN**
- Die im Plan festgesetzten Baugrenzen gelten als Mindestabstand zu den Öffentlichen Verkehrsflächen und zu den angrenzenden Grundstücksgrenzen.
- Die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten i.S. des § 12 Abs. 1 BauNVO, sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind auch außerhalb der durch Planzeichen (Baugrenze) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der BayBO zulässig, sofern eine Fläche von 20 m² nicht überschritten wird.
- Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der BayBO vorrangig.
- 4. WOHNEINHEITEN**
- Pro Grundstück bis 700 m² sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Ab einer Grundstücksgröße von 700 m² sind drei Wohneinheiten zulässig.
- 5. STELLPLATZE UND GARAGEN**
- Für die erste Wohneinheit sind zwei Stellplätze erforderlich. Für die zweite Wohneinheit ist ein weiterer Stellplatz erforderlich. Bei drei Wohneinheiten sind mindestens fünf Stellplätze notwendig. Die Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.
- Vor Garageneinfahrten sind grundsätzlich Stauraume von mind. 5,00 m Tiefe zu den öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
- Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes ist bei bergseitig erschlossenen Grenzgaragen und grenznahen Garagen abweichend von Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BauBO eine mittlere Wandhöhe von 4,00 m zulässig.
- 6. BEFESTIGTE FLÄCHEN**
- Die befestigten Flächen auf den Grundstücken sind zu minimieren.
- Die Garageneinfahrten, Stauraume, sowie die offenen PKW-Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigen Belag oder einem Belag mit versickerungsfähigen Fugen (Rosenpflaster, Dreiecksplaster oder dergleichen) auszubilden. Es ist darauf zu achten, dass ein Fugenanteil von 20 - 25 % und ein Abflusswert von 0,5 nicht überschritten werden. Der Unterbau für diese Flächen muss ebenfalls wasserdurchlässig sein. Asphaltbeläge sind nicht zugelassen.

I. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
(Nummerierung nach Planzeichenverordnung 1990 - Plan-ZV 90)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
- WA 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) 22.290 m²
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- 3.5. Baugrenze
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE**
- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 4 | | |
- 1: Art der baulichen Nutzung gem. § 8 BauNVO
2: Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
3: Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
4: Anzahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsflächen 5.222 m²
 - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 1.331 m²
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGSANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen 28 m²
 - Elektrizität

- 4. BEGRÜNDUNG, GRÜNORDNUNG**
- Planungsabgabe, Erhaltungsabgabe und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, sowie begleitende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
- Die erforderlichen Grenzabstände gemäß Art. 47 AGBB für die Bepflanzung sind einzuhalten. Hinsichtlich geplanter Baumplantagen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.
- a. DURCHGRÜNDUNG DER GRUNDSTÜCKE**
- Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Stellplätze, Arbeits- und Lagerflächen, sind als Garten- oder Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.
- b. HAUSBÄUME**
- Die im Plan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen im Bereich der privaten Grundstücke als sogenannte „Hausbäume“ sind zwingend vorgeschrieben.
- Die ausgewiesenen Standorte sind im Bereich von Hauseingängen und Garageneinfahrten variabel. Ausschließlich zugelassen sind heimische Laubbäume 1. oder 2. Ordnung (z.B. Hainbuche, Linde, Ahorn), sowie Hochstamm-Obstbäume (z.B. Walnuss, Birne).
- c. BESTANDSCHUTZ HECKEN, FELDEGHÖLZE (GF 1)**
- Die vorhandenen, eingetragenen Hecken bzw. Feldgehölze sind zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig, ebenso sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in diesem Bereich nicht zugelassen.
- Der Bestand ist gemäß BayNatSchG zu erhalten und nach den Landschaftspflegeleitlinien des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken (LV) zu pflegen und zu unterhalten.
- d. HECKENSAUM (GF 2)**
- Die vorhandenen, biotopartigen Hecken- und Feldgehölze ist ein ca. 3-4 m breiter Heckensaum als Schutz- und Pufferzone neu anzulegen.
- e. GRÜNLÄCHE (GF 3)**
- Die Grünfläche ist als Bestand zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig, ebenso sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in diesem Bereich nicht zugelassen.
- f. GRÜNLÄCHE (GF 4)**
- Grünfläche mit Anlagen zur Regenwasserückhaltung
- g. GRÜNLÄCHE (GF 5)**
- Straßenbegleitgrün
- 8. AUSSENWANDBEKLEIDUNG**
- Nicht zugelassen sind Bekleidungen aus Kunststoff- oder Zementfaserplatten, metallische Bekleidungen, sowie Bekleidungen aus glänzenden oder polierten Platten oder Fliesen.
- 9. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG**
- Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind nur als Zäune aus Holz oder Stahl zulässig. Die Zaunhöhe darf 1,30 m (inkl. Sockelhöhe), gemessen von der angrenzenden Straßenoberkante, nicht überschreiten.
- Massive Zaunsockel sind nur zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin zulässig, bis zu einer max. Höhe von 0,3 m über OK-Straßenbelag. Massive Einfriedungen (einschl. Rigolenwände) sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen nicht zulässig.
- Stützmauern zwischen den Grundstücken sind zulässig, wenn das Gelände mehr als 2,0 m fällt. Stützmauern auf der Hangunterseite sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über dem ursprünglichen Gelände zulässig. Der darauf befestigte Zaun darf eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten.

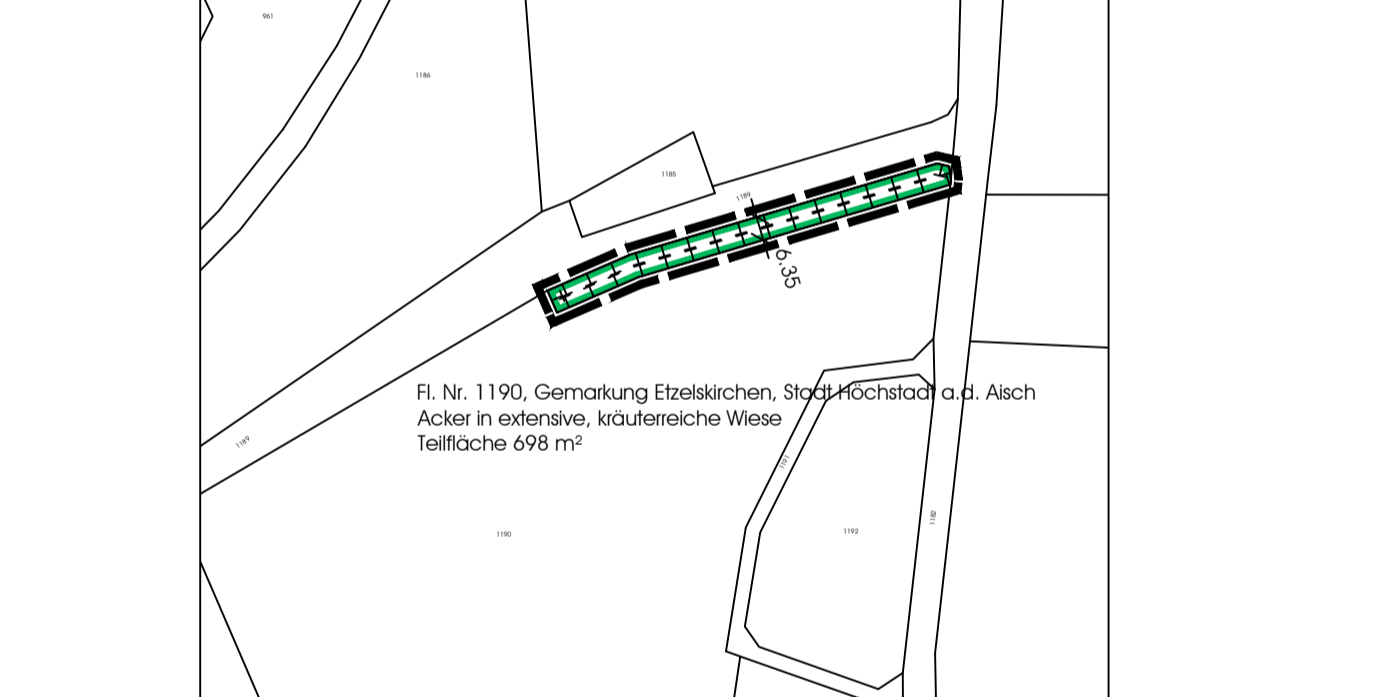
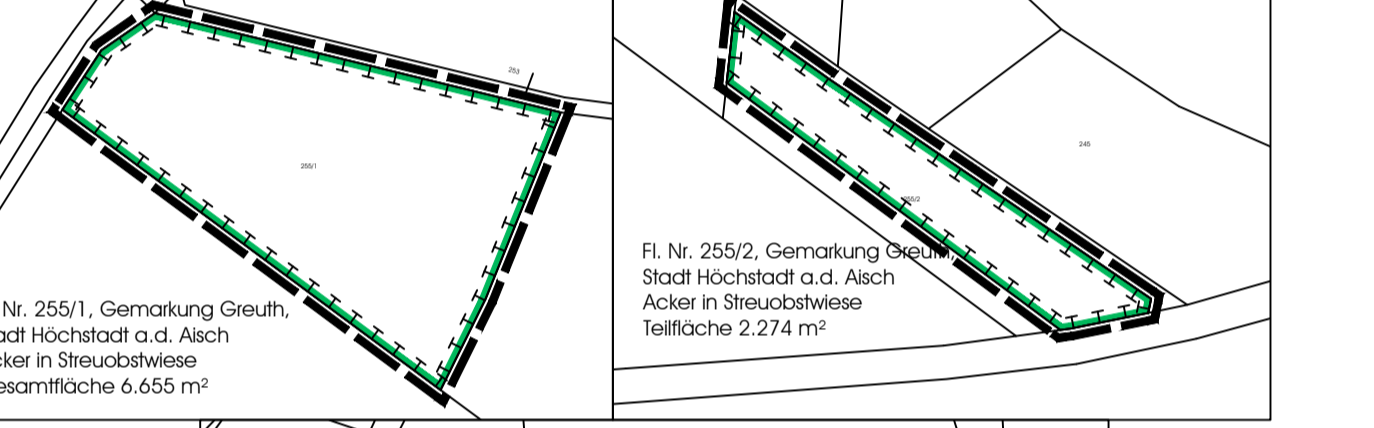
IV. HINWEISE

- 1. REGENWASSER**
- Im Sinne eines verantwortungsbewussten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser sollten die Niederschlagswasser von den Dachflächen in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung als Gartenwasser oder Brauchwasser (Grauwasser im Haushalt) zugeführt oder auf dem Grundstück versickert werden.
- Das Gesamtnichtabfließen des Regenauffangbehälters sollte unter Berücksichtigung des Wasserverbrauchs ausreichend dimensioniert werden.
- Im Fall einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet. Der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.
- Unterirdische Versickerungsanlagen können nur für unpolarmittliche Dachflächen toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionstüchtigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Voreinrichtung vorzuschalten.
- Der Überlauf aus dem Regenwassersammelbehälter ist an den Oberflächenwasserkanal (Trennsystem) des öffentlichen Kanalsystems anzuschließen.
- Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser (Grauwasser) darf keine direkte Verbindung zur Versorgungsanlage der Fernwasserversorgung Franken bestehen.
- Die Leitungen unterirdischer Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverleiert sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit „Kein Trinkwasser“ notwendig.
- Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor unbeabsichtigtem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten.
- Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich.
- 2. BODENFUNDE, BODENDENKMALE**
- Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern und Denkmälern (z.B. Gefäßscherben, Knochen, aufgefällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdschichten) müssen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht unverändert zu belassen (siehe Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).
- 3. IMMISSIONSSCHUTZ**
- a. BETRIEB VON HAUSTECHNISCHEN ANLAGEN**
- Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten für alle Anlagen (inkl. haustechnischer Anlagen) folgende Richtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:
- | | | |
|--------|-----------------|----------|
| tags | (05:00 - 22:00) | 60 dB(A) |
| nachts | (22:00 - 06:00) | 45 dB(A) |
- Die Sicherstellung über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angefordert werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.
- Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen:**
- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Störleistungsgeschwindigkeiten).
- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräte, Kühlaggregate oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt oder unterhalb von Fenstern geräuschschuttbereit (Raum-Schallstimm) soll vermieden werden. Eine Einrichtung geräuschmindernder Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallbegrenzung aufgrund von Schallerflection und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
- Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperabschirmte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
- Soweit erforderlich sollen bei Bleichen und sonstigen Baulichen Maßnahmen zur Entdämmung durchgeführt werden (z.B. Einkoppeln der Luftkanäle und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
- Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandsabgabe gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Häufige Fragen“ der Bayerischen Landesamt für Umwelt).
- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalummantelungen, Geräteduschsch.
- b. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**
- Auf die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Geltungsbereich eingehenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgeübt durch betriebliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich rechtlichen Regelungen (z.B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

- 6. GEOTERMIERIE**
- Das Baugelände liegt im Randbereich des Einzugsgebietes von Trinkwasserbrunnen. Tiefere Eingriffe in den Untergrund sind zulässig. Deshalb sind hier sowohl Erdwärmesonden als auch Gartenbrunnen nicht erlaubnisfähig. Oberflächennahe Systeme wie Kollektoren, Erdwärmekörbe oder Grabenkollektoren dürfen jedoch gebaut werden.
- 5. SONNENKOLLEKTOREN, PHOTOVOLTAIKELEMENTE**
- Zur Schonung der natürlichen Ressourcen wird der Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen empfohlen. Die Kollektoren sind in den Dachflächen symmetrisch anzuordnen.
- 6. BODENSCHUTZ**
- Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BbodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzuliegen und wieder einzubauen.
- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, auch während der Bauarbeiten, zu achten und die Bodenverleierung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen. Es wird auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19731, hingewiesen.
- Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlichweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeaufüllung vermieden werden.
- 7. VERSORGUNGSLEITUNGEN**
- Die Versorgungsleitungen für Fernmeldeanlagen, Rundfunk usw. sollten innerhalb des Planungsbereiches unterirdisch verlegt werden.

V. AUSGLEICHSMASSNAHME UND CEF-MASSNAHME

- 1. AUSGLEICHSMASSNAHME**
- Entlang Ausgleichsflächen im Umfang von 9.627 m² benötigt. Diese werden festgesetzt auf:
- a. Gesamtfläche der Fl. Nr. 255/1, 6.655 m², Gemarkung Greuth, Stadt Höchststadt a.d. Aisch
Ausgangszustand: Ackerfläche
Zielzustand: Streuobstwiese
 - b. Teilfläche der Fl. Nr. 255/2, 2.274 m², Gemarkung Greuth, Stadt Höchststadt a.d. Aisch
Ausgangszustand: Ackerfläche
Zielzustand: Streuobstwiese
 - c. Teilfläche der Fl. Nr. 1190, 698 m², Gemarkung Eitzelskirchen, Stadt Höchststadt a.d. Aisch
Ausgangszustand: Ackerfläche
Zielzustand: extensive, kräuterreiche Wiese
- Den Eingriffsgrundstücken Fl. Nr. 1373, 1374, 1375, 1376, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1420, 1455, 1456 Gemarkung Höchststadt a.d. Aisch, im Geltungsbereich werden die Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 9.627 m² auf dem Grundstücken Fl. Nr. 225/1 + 255/2, Gemarkung Greuth und Fl. 1190, Gemarkung Eitzelskirchen, Stadt Höchststadt a.d. Aisch, zugeordnet.



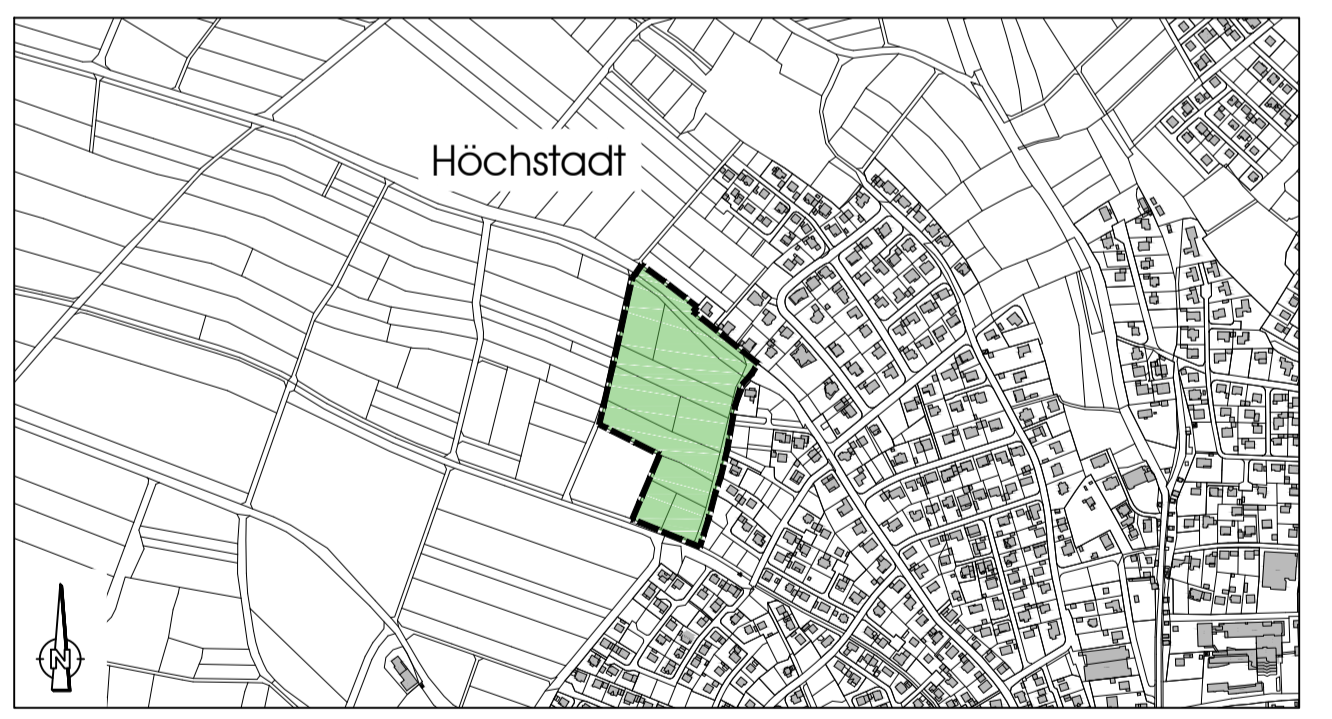
VI. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **27.11.2017** die Aufstellung des Bebauungsplanes "Häckersteig VI" mit integrierter Grünordnung beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **27.11.2017** hat in der Zeit vom **04.02.2019** bis **06.03.2019** stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am **25.02.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Höchststadt an der Aisch.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **27.11.2017** hat in der Zeit vom **04.02.2019** bis **06.03.2019** stattgefunden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **08.07.2019** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.09.2019** bis **04.10.2019** öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am **23.08.2019** im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Höchststadt an der Aisch.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **08.07.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.09.2019** bis **04.10.2019** beteiligt.
 - Die Stadt Höchststadt an der Aisch hat mit Beschluss des Stadtrates vom **20.04.2020** die Aufstellung des Bebauungsplanes "Häckersteig VI" mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom **20.04.2020** als Sitzung beschlossen.
- Höchststadt a.d. Aisch, _____ Gerald Brehm, Erster Bürgermeister
- Höchststadt a.d. Aisch, _____ Gerald Brehm, Erster Bürgermeister
- Höchststadt a.d. Aisch, _____ Gerald Brehm, Erster Bürgermeister

VII. WEITERE UNTERLAGEN DES BAULEITPLANVERFAHRENS

- Begründung** Valentin Maier Bauingenieure AG in der Fassung vom 20. April 2020
- Umweltbericht** Architekt Dipl.-Ing. Ernst-Otto Weber in der Fassung vom 08. Juli 2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** Landschaftsplaner Dipl.-Ing. Markus Fackelstein in der Fassung vom 20. Mai 2019

91315 Stadt Höchststadt a.d. Aisch
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HÄCKERSTEIG VI"
mit integrierter Grünordnung



<p>BAUHER: STADT HÖCHSTSTADT A.D. AISCH MARKTPLATZ 5 91315 HÖCHSTSTADT / AISCH</p>	<p>VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG GRÖSSE BAUERWEGASSE 19, 91315 HÖCHSTADT / A. TELEFON 09193/50151-0, FAX 09193/50151-50 SAINT JOHANN 10, 91056 ERLANGEN TELEFON 09131/407502, FAX 09131/407544 HAUPTSTRASSE 21, 90178 POMMERSFELDEN TELEFON 09548/9044, FAX 09548/1649</p>

<p>AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HÄCKERSTEIG VI" MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG</p>	UNTERLAGE	1
	BLATT-NR.	-
<p>PLANNUNGSPHASE</p>	PROJEKT-NR.	172740
	PLANFLÄCHE	0,67 m ²
<p>Satzungsbeschluss</p>	GEZ.	20.04.2020 SÄNGER
	GERR.	20.04.2020 SCHREIBER
<p>MABSTAB</p>	1 : 1.000	